

Bundesgericht

BG 3/09

Beschluß

Auf die Beschwerde des HC Neuruppin e.V. gegen den Beschluß des Vorsitzenden des Bundessportgerichts des Deutschen Handballbundes vom 26. Februar 2009 (BSpG 06/2008) hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes nach mündlicher Beratung am 03. April 2009 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Klaus Hettesheimer, Steißlingen,
Hanns-Peter Isensee, Irxleben,

als Beisitzer,

wie folgt beschlossen:

- 1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Beschwerdegebühr verfällt zugunsten des DHB.**
- 3. Die Auslagen des Verfahrens hat der HC Neuruppin e.V. zu tragen.**

Sachverhalt:

I.

Der Verfahrensbevollmächtigte des HC Neuruppin e.V. hat mit Schreiben vom 29. September 2008 beim Bundessportgericht des DHB beantragt, dem Spieler Patrick Ziebert die Spielberechtigung für den Verein Reinickendorfer Füchse Berlin e.V. abzuerkennen. Dem Antrag waren weder der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren und Auslagenvorschüsse (§ 37 Abs. 3 RO/DHB) noch eine Vollmacht, die den Anforderungen des § 37 abs. 7 RO/DHB entsprach, beigefügt.

Der Vorsitzende des Bundessportgerichts hat den Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers nach Eingang der Rechtsbehelfsschrift in einem Telefonat darauf hingewiesen, dass es an der Einzahlung der Gebühren und des Auslagenvorschusses mangle und diesen zur Zahlung der Vorschüsse innerhalb der Rechtsbehelfsfrist aufgefordert. Er hat aber nicht auf die fehlerhafte Vollmachtserteilung hingewiesen. Die Gebühren und den Auslagenvorschuss hat der Verfahrensbevollmächtigte

umgehend eingezahlt. Mit zunächst handschriftlichem Beschluss des Vorsitzenden des Bundessportgerichts vom 15. Dezember 2008, der in der Reinschrift auf den 15.10.2008 datiert war und am 24.12.2008 per Telfax an den Verfahrensbevollmächtigten übermittelt wurde, hat der Vorsitzende des Bundessportgerichts den Antrag des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass es an einer schriftlichen Vollmacht im Original, die mit den Unterschriften nach § 37 Abs. 7 Buchst. a) RO/DHB bei Einreichung der Rechtsbehelfsschrift durch einen Verein versehen sein muss, fehle. Da diese Voraussetzung unabdingbar sei, sei der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

II.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2009 hat der Antragsteller gegen diesen Beschluss des Vorsitzenden des Bundessportgerichts durch seinen Verfahrensbevollmächtigten Beschwerde eingelegt und den Vorsitzenden zugleich wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Die Befangenheit des Vorsitzenden ergebe sich daraus, dass er in dem anfangs geführten Telefongespräch zwar auf die fehlenden Vorschüsse hingewiesen habe, nicht aber auf die fehlende, dem § 37 Abs. 7 RO/DHB entsprechende Vollmacht. Außerdem soll die Entscheidung, die ihm zugegangen sei, bereits am 15.10.2008 gefällt worden sein. Sie sei jedoch erstmalig am 24. Dezember 2008 dem Verfahrensbevollmächtigten bekannt gegeben worden. Dies sei darauf zurückzuführen, dass er den Vorsitzenden des Bundessportgerichts letztmalig aufgefordert habe, nach fast drei Monaten endlich eine Entscheidung zu treffen. Wenn eine so dringende Frage wie die Spielberechtigung nicht früher entschieden werde, begründe dies bereits die Besorgnis der Befangenheit. Dies werde auch nicht durch erhöhten Arbeitsanfall des Vorsitzenden entschuldigt. Außerdem sei dem Beschwerdeführer mit der Bekanntgabe der Entscheidung am 24. Dezember 2008 wegen der folgenden Feiertage die Möglichkeit genommen worden, ein mögliches Rechtsmittel durch Beratung mit den Betroffenen intensiv vorzubereiten.

III.

Der Vorsitzende des Bundessportgerichts hat in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 2009 zum Ablehnungsantrag ausgeführt: Er habe nach Eingang der Antragsschrift sofort gemerkt, dass der Auslagenvorschuss noch nicht eingezahlt worden sei. Hierauf habe er den Verfahrensbevollmächtigten telefonisch hingewiesen. Er, der Vorsitzende, sei dann mehrere Wochen nicht in der Lage gewesen, die Bearbeitung des Verfahrens voranzutreiben. Nach Sachstandsanfrage Ende November/Anfang Dezember habe er den Vorgang genauer geprüft und erst jetzt festgestellt, dass auch eine ordnungsgemäße Vollmacht fehle. In einem Telefongespräch am 12. Dezember 2008 habe er dem Verfahrensbevollmächtigten erklärt, dass eine Entscheidung noch nicht ergangen sei und ihn auf das Fehlen einer ordnungsgemäßen Vollmacht sowie darauf hingewiesen, dass der Antrag als unzulässig zu verwerfen sei. Danach habe er am 15. Dezember 2008 den handschriftlich in den Akten befindlichen Beschluß verfasst. Bei der Übertragung in die Reinschrift am 24. Dezember 2008 sei dann ein falsches Datum übernommen worden. Die Reinschrift des Beschlusses vom 15. Dezember 2008 sei noch am 24. Dezember 2008 per Telfax an den Verfahrensbevollmächtigten übermittelt worden. Er habe dabei nicht beabsichtigt, etwaige Rechtsbehelfe zu erschweren oder unmöglich zu machen.

IV.

Mit Beschluss vom 26. Februar 2009 haben die Beisitzer des Bundessportgerichts den Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Bundessportgericht

mit ehrenamtlichen Richtern besetzt sei, die beruflich als Rechtsanwälte tätig seien. Ihre Berufstätigkeit habe Vorrang. Auch wenn das Verfahren „nicht optimal gelaufen sei“, begründe dies keine Befangenheit des Vorsitzenden. Im übrigen sei jeder Verfahrensbeteiligte für die Einhaltung der Verfahrensvorschriften selbst verantwortlich.

V.

Gegen diesen Beschluß hat der HC Neuruppin durch seinen Verfahrensbevollmächtigten mit Schreiben vom 19. März 2009 Beschwerde eingelegt.

Er beantragt,

den Beschluß vom 26. Februar 2009 aufzuheben und festzustellen, dass der Vorsitzende des Bundessportgerichts Karl H. Lauterbach wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werde.

Zur Begründung wird auf die bereits dargelegten Gründe verwiesen und ausgeführt: Wenn in dem angefochtenen Beschluss dargelegt werde, dass das Verfahren nicht optimal gelaufen sei, so sei schon die Entscheidungsdauer von drei Monaten Grund genug, die Besorgnis der Befangenheit anzunehmen. Wenn eine Entscheidung aus beruflichen Gründen nicht früher möglich gewesen sei, hätte der Vorsitzende seine Tätigkeit im Rahmen des Ehrenamtes abgeben müssen. Die Beteiligten seien auf eine zügige und rasche Entscheidung angewiesen.

Die Besorgnis der Befangenheit sei auch dadurch gegeben, dass der Vorsitzende vor einer Entscheidung auf die Chancenlosigkeit des Antrages hingewiesen habe. Der Beschwerdeführer habe ein Recht auf unvoreingenommene Auseinandersetzung und einen sorgfältigen, der Bedeutung angemessenen Umgang mit dem Antrag.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Beschwerde ist gem. § 49 Abs. 11 RO/DHB zulässig, insbesondere gem. § 39 Abs. 3 RO/DHB rechtzeitig und gem. § 37 RO/DHB formgerecht eingelegt. Sie ist jedoch nicht begründet.

II.

Gem. § 49 Abs. 1 RO/DHB kann ein Mitglied einer Spruchinstanz wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen werden. Befangenheit ist gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines beteiligten Richters zu rechtfertigen. Entscheidend dafür ist nicht, ob das betreffende Mitglied der Spruchinstanz sich befangen fühlt, sondern allein, ob Umstände vorliegen, die vom Standpunkt des das Ablehnungsgesuch stellenden Verfahrensbeteiligten bei vernünftiger Betrachtungsweise an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zweifeln lassen. Die vom Beschwerdeführer dargetanen Umstände sind jedoch nicht geeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit des abgelehnten Vorsitzenden zu begründen.

1. Der telefonische Hinweis, dass die Einzahlung der Gebühren und des Auslagenvorschusses bei Antragstellung nicht nachgewiesen war, kann bei objektiver und vernünftiger Betrachtungsweise nicht den Eindruck der Voreingenommenheit begründen. Es wurde damit eine objektive Tatsache festgestellt. Selbst wenn diese mit dem Hinweis verbunden wurde, dass damit der Antrag unzulässig sei, handelte es sich nur um einen rechtlichen Hinweis, der letztendlich zugunsten des Antragstellers erfolgte, um ihn gegebenenfalls vor unnötigen Unkosten zu schützen.
2. Soweit der Beschwerdeführer rügt, dass der Vorsitzende es unterlassen habe, zugleich auf die nicht den Anforderungen des § 37 Abs. 7 RO/DHB entsprechende Vollmacht hinzuweisen, so mag hierin ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs liegen. Verfahrensverstöße – hier ein Verstoß gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs -, die auf einem Irrtum oder einer fehlerhaften, unrichtigen Entscheidung beruhen, stellen jedoch keinen Ablehnungsgrund dar. Dies folgt aus dem Grundsatz, dass sachliche und rechtliche Fehler, die einem Richter unterlaufen können, im Rahmen der vorgesehenen Rechtsmittel zu rügen sind. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn das Verhalten des beteiligten Richters auf Willkür beruht. Hierfür sind Anhaltspunkte nicht vorgetragen und nicht ersichtlich.
3. Ein Befangenheitsgrund ist auch nicht darin zu sehen, dass der Vorsitzende vor der Beschlussfassung seine Rechtsmeinung über die Erfolgsaussichten des Antrages zum Ausdruck gebracht hat. Es entspricht gerade dem Grundsatz des vom Beschwerdeführer angemahnten „fair trial“, keine für die Verfahrensbeteiligten überraschende Entscheidung zu treffen, sondern auf erkannte Mängel ausdrücklich hinzuweisen, um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, entsprechend zu reagieren, und zwar nachzubessern oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, den Antrag zurückzunehmen.
4. Schließlich ist auch die Verfahrensdauer von drei Monaten kein Grund, die Voreingenommenheit des Vorsitzenden zu begründen. Es ist zunächst Sache des Gerichts, nach seinem Ermessen darüber zu befinden, in welcher Weise und in welchem Zeitraum das Verfahren zu fördern ist. Die Rechtsordnung des DHB gibt den Beteiligten mit § 36 RO/DHB ein Instrument an die Hand, mit entsprechenden Anträgen das Verfahren zu beschleunigen. Hiervon hat der Beschwerdeführer keinen Gebrauch gemacht und somit nicht zu erkennen gegeben, dass für ihn die Angelegenheit besonderer Beschleunigung bedürfe. Davon abgesehen erweckt das Vorgehen des Vorsitzenden nicht den Eindruck der Willkür und damit einer sachwidrigen auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung des Antragstellers.
5. Soweit der Verwerfungsbeschluss des Vorsitzenden zunächst ein falsches Entscheidungsdatum enthielt, handelte es sich um einen offenkundigen und inzwischen korrigierten Schreibfehler. Die Übermittlung der Entscheidung am 24. Dezember 2008 kann eine Voreingenommenheit nicht begründen. Zum einen handelt es sich beim 24. Dezember 2008 um keinen offiziellen Feiertag, zum anderen sind die nachfolgenden Feiertage kein Grund, den Geschäftsbetrieb generell einzustellen. Schließlich argumentiert der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers widersprüchlich, wenn er einerseits die lange Verfahrensdauer rügt und eine Beschleunigung anmahnt, andererseits aber bemängelt, dass ihm die Entscheidung vor Feiertagen übermittelt worden sei.

III.

Nach alledem konnte die Beschwerde keinen Erfolg haben und war deshalb zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Auslagen und Gebühren beruht auf § 59 Abs. 1 und 2 RO/DHB.

Die Auslagen betragen 334,13 €.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht (1/3 weil drei Verfahren)	159,14 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>44,99 €</u>
Gesamt	<u>334,13 €</u>

Rechtsmittelbelehrung:

1. Dieser Beschluss ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.

2. Gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen ist gem. § 56 Abs. 4 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Soltbargen 36, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden. Auf § 37 RO/DHB wird verwiesen.

Kassel, den 3. April 2009

gez. Deckmann
- Vorsitzender -

gez. Hettesheimer
- Beisitzer -

gez. Isensee
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) an HC Neuruppin e.V., z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Aigner, Fehrbelliner Str. 2, 16816 Neuruppin, per Einschreiben/Rückschein,
- b) an den Vorsitzenden des Bundessportgerichts des DHB, Herrn Karl Hermann Lauterbach, Solingen,

Ausgefertigt:

Husum, den 24. April 2009

(Klaus-H. Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 29.04.2009-Hr